

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Starzmann SPD**
vom 21.03.2000

Hintergründe zur Beseitigung des Denkmals „Platterhof“ auf dem Obersalzberg

Der Landesdenkmalrat wurde von der Fachbehörde des Freistaates Bayern informiert, dass es sich beim Platterhof auf dem Obersalzberg um ein Denkmal handelt. Trotzdem wurde der Platterhof beseitigt.

Ich frage die Staatsregierung:

1. War der Platterhof ein Denkmal im Sinne des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und auf welchem Weg wurde dies der grundstücksverwaltenden Behörde des Freistaates Bayern, dem Staatsministerium der Finanzen, bekannt gemacht bzw. wie hätte sich diese über den Sachverhalt informieren können oder müssen?
2. War der Platterhof in die Denkmalliste eingetragen?
3. Warum und auf wessen Entscheidung wurde der Platterhof in die für die Veröffentlichung vorgesehene Ausgabe der Denkmalliste nicht aufgenommen?
4. Aufgrund welcher Äußerung des Staatsministers der Finanzen zitiert die Süddeutsche Zeitung vom 15.3.2000 den bayerischen Finanzminister noch mit der Aussage, der Platterhof sei kein Denkmal, obgleich ich die rechtliche Situation und die Feststellung der Fachbehörde, dass es sich beim Platterhof um ein Denkmal handele, wenige Wochen vorher im Plenum des Landtags unter Anwesenheit des Finanzministers dargelegt habe?
5. Welche zuständige Behörde hat die Beseitigung des Denkmals Platterhof genehmigt?
6. Auf welche Weise war der Landesdenkmalrat mit der doch grundsätzlichen Entscheidung für die Beseitigung eines so bekannten Denkmals aus der Nazizeit befasst, und wurde er überhaupt von einer zuständigen Staatsbehörde über den beabsichtigten Abbruch rechtzeitig informiert?
7. Hat die Staatsregierung Bedenken, wenn die Bundesrepublik Deutschland als Eigentümerin der ehemaligen Reichskanzlei-Außenstelle in Bischofswiesen mit den dortigen Gebäuden entsprechend dem Vorgehen des Freistaates Bayern im Falle Platterhof verfahren würde und auch die Gebäude der ehemaligen Reichskanzlei-Außenstelle abrechen würde, zumal diese nach Wei-

sung des Wissenschaftsministers noch vor Behandlung der Angelegenheit im Plenum des Landesdenkmalrates nicht in die Denkmalliste eingetragen werden sollen.

Antwort

des **Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

vom 18.07.2000

1. Der „Platterhof“ auf dem Obersalzberg war nach Auffassung der Denkmalbehörden als ein Denkmal im Sinne des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes anzusehen. Das Staatsministerium der Finanzen hat im Zusammenhang mit der Aufstellung der Denkmalliste von der Auffassung, es liege ein Denkmal vor, erfahren.

Die Staatsregierung hat mit Beschluss vom 10. November 1998 entschieden, den Platterhof abreißen zu lassen, da dieser für das geplante neue Hotel ungeeignet und eine Sanierung für mögliche andere Nutzungen wirtschaftlich unvertretbar war. Durch den Abriss kann die benötigte Parkfläche für Besucher der Dokumentationsstelle geschaffen werden. Der Haushaltsausschuss des Bayerischen Landtags hat mit Beschluss vom 14. April 1999 dem Erbbaurechtsvertrag zugestimmt, der die Fa. G. zum Abriss des Gebäudes verpflichtet.

2. Der Platterhof war nicht in die Denkmalliste eingetragen.
3. Die Entscheidung, den Platterhof nicht in die zur Veröffentlichung vorgesehene Ausgabe der Denkmalliste aufzunehmen, wurde vom seinerzeitigen Staatsministerium für Unterricht und Kultus getroffen.
4. Wie sich bereits aus dem in der Anfrage genannten Artikel in der Süddeutschen Zeitung vom 15. März 2000 ergibt, stammt die Aussage, der Platterhof sei kein Denkmal, nicht von Herrn Staatsminister Prof. Dr. Faltlhauser, sondern vom Pressesprecher des Finanzministeriums. Die Auskunft, dass es sich beim Platterhof um kein Denkmal handelt, stützte sich auf die Behandlung im Ministerrat.
5. Der Abriss des Platterhofs ist baurechtlich nicht genehmigungs-, sondern nur anzeigepflichtig. Mit Schreiben vom 31.05.1999 bestätigte das Landratsamt Berchtesgadener Land gegenüber der Fa. G. GmbH den Eingang der Abbruchanzeige. Mit Schreiben vom 24.06.1999 bestätigte das Landratsamt Berchtesgadener Land außerdem, dass dem Abbruch nicht widersprochen wird. Aufgrund dieser Bestätigung ging die Firma G. davon aus,

dass auch unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten keine Einwände bestehen.

6. Dem Landesdenkmalrat wurde die Angelegenheit nicht vorgetragen; er hat sie von sich aus nicht aufgegriffen.
7. Die Gemeinde Bischofswiesen geht nach eigener Aussa-

ge davon aus, dass die ehemalige „Reichskanzlei/Dienststelle Berchtesgaden“ erhalten wird. Von der Eigentümerin, der Bundesrepublik Deutschland, sind gegenteilige Absichten nicht bekannt; sie will die Liegenschaft jedoch verkaufen. Die auf etwaige Bedenken der Staatsregierung gegen einen Abbruch des Gebäudes zielende Frage ist deshalb hypothetischer Natur.